

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkau (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Burkau im Sinne der §§ 2 Absatz 1; 16 Absatz 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG und für Tätigkeiten auf Grundlagen der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Burkau.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Absatz 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:
 1. der verursachenden Personen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - 4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - 5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - 6. derjenigen Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - 7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - 8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Burkau auf Grundlage § 69 Absatz 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten:
- 1. von derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absatz 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Daneben wird Ersatz verlangt für
- 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - 2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

Für Fahrzeuge welche nicht von der Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO erfasst werden, erfolgt die Berechnung der Kostensätze gemäß § 69 Absatz 7 SächsBRKG.

- (2) Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters der Brandsicherheitswache über das Ende dieser oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Burkau kann die Gebühren und den Kostenersatz ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkau vom 23.02.2023 außer Kraft.

Burkau, 27.11.2024



Sebastian Hein
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend

gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Burkau

I. Kostenersatz für eingesetztes Personal

Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte
(pro eingesetztem Kameraden)

0,63 €/Minute

II. Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge	Kostensatz / Minute
Löschfahrzeug LF 10/6	3,40 €
Tanklöschfahrzeug LF 4000	5,63 €
Vorausgerätewagen VGW	1,39 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 10	3,58 €
Löschfahrzeug LF 8	3,58 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W-Z	1,73 €
Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen MZF/ELW 1	2,09 €

III. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Chemikalienbindemittel, Absperrmittel, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/Schutzausrüstung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Burkau, 27.11.2024



Sebastian Hein
Bürgermeister